

Satzung über die Gestaltung und Anbringung von nichtamtlichen Hinweisschildern im Gebiet der Gemeinde Padenstedt



Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 371), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 371), sowie der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631, berichtigt 2004, S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Padenstedt vom 14.06.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Nichtamtliche Hinweisschilder sind gemäß § 15 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) Anlagen der Außenwerbung. Sie bedürfen keiner Baugenehmigung, wenn deren Aufstellung an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen durch die zuständige Straßenbaubehörde gestattet ist.

Die Satzung soll die Gestaltung und Aufstellung bzw. Anbringung von Hinweisschildern regeln, die auf Betriebe und Einrichtungen aufmerksam machen sollen, die von Durchfahrtsstraßen innerhalb der bebauten Ortsteile nicht unmittelbar erkennbar sind und die wesentlich auf auswärtige Besucher ausgerichtet sind.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gestaltung und Aufstellung bzw. Anbringung von nichtamtlichen Hinweisschildern auf und am Rand von den öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Padenstedt, an den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, an den Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Hinweisschilder an der Stätte der Leistung und Sammelaufsteller an Eingängen zu Gewerbegebieten unterliegen nicht den Anforderungen dieser Satzung.
- (3) Nichtamtliche Hinweisschilder, nachfolgend Hinweisschilder genannt, sind alle ortsfesten Schilder, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind und dem Hinweis auf ein Gewerbe oder eine touristische Einrichtung dienen.

§ 2

Gestaltung

- (1) Hinweisschilder sind entsprechend den Mustern in der Anlage zu gestalten.
- (2) Hinweisschilder haben eine grüne Grundfarbe. Sie sind teilweise retroreflektierend. Die Beschriftung erfolgt in Weiß.
- (3) Hinweisschilder dürfen nur folgende Angaben tragen:
 - Zielangabe
 - Symbol
 - Entfernungsangabe
 - Richtungspfeil

(4) Die Schrift ist gemäß DIN 1451, Verkehrsschrift auszuführen.

(5) Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Beschaffung und Anbringung der Hinweisschilder ausschließlich durch die Gemeinde Padenstedt oder von ihr Beauftragten Dritten.

§ 3 Anzahl der Schilder

(1) Durch die einheitliche Gestaltung der Hinweisschilder soll die Orientierung für Ortsfremde und die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert und störende Häufung von unterschiedlichen Schildern auf engstem Raum vermieden werden.

(2) Die Anzahl der Schilder ist auf das für die Orientierung der ortsfremden Verkehrsteilnehmer unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

§ 4 Beschaffung und Anbringung

(1) Zulässig ist die Art der Anbringung in folgender Form:

- Anbringung am Lichtmast
- Anbringung am gesondert aufgestellten Schilderpfosten

Die Anbringungsart ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten am Anbringungsort.

(2) Die Schilder sowie die Aufstellvorrichtungen sind aus Sicherheitsgründen nach technischem Standard für Verkehrsschilder auszuführen. Als Pfosten sind Rundpfosten, verzinkt, oben verschlossen zulässig. Der Mast ist für die Anbringung von drei Schildern in Bezug auf Höhe und Statik auszulegen. Jedes Schild ist einzeln zu befestigen. Es sind nicht rostende Metallschellen oder -bänder zu verwenden. Bei Anbringung am Lichtmast ist die Schellenfarbe an die Farbe des Lichtmastes anzupassen.

(3) Für die Anbringung sind 2,50 m Mindesthöhe Unterkante Schild einzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann abhängig vom Standort 2,20 m Mindesthöhe Unterkante Schild genehmigt werden.

(4) Derjenige, der den Mast zur Befestigung eines ersten Schildes errichtet hat, muss die Anbringung von zwei weiteren Schildern anderer Gewerbetreibender unter deren Beteiligung an den Kosten dulden.

§ 5 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Hinweisschilder im Sinne dieser Satzung bedürfen vor ihrer Anbringung keiner Baugenehmigung durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde. Voraussetzung für die Anbringung bzw. Aufstellung eines Hinweisschildes ist die Erlaubnis zur Sondernutzung für den öffentlichen Straßenraum nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Direktor des Amtes Mittelholstein zu beantragen. Die Erlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Erläuterung und Begründung der Sondernutzung;
2. Genauer Anbringungsort des Hinweisschildes, evtl. unter Verwendung von Lageplänen
3. Angaben über die Beschriftung des Hinweisschildes

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. durch Verzicht
5. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr drei Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat

(5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Voraussetzung sind die straßenrechtliche Unbedenklichkeit sowie die Wahrung der Verkehrssicherheit am beantragten Standort.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Die Gebührensschuld entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Padenstedt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner/in zu vertreten sind. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 9 Kosten

Alle Kosten für die Anfertigung, Anbringung, Aufstellung, Unterhaltung und Beseitigung der Hinweisschilder gehen zu Lasten des/der Antragsteller/s.

§ 10 Haftung

(1) Für alle entstehenden Personen- bzw. Sachschäden sowie für die Erfüllung aller Ansprüche, die der Gemeinde Padenstedt oder Dritter aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber/in, sein Rechtsnachfolger/in und der Antragsteller/in als Gesamtschuldner.

(2) Nach Erlöschen der Sondernutzungsgenehmigung hat der Erlaubnisnehmer/in die in Anspruch genommenen Plätze in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Straßen- und Wegegesetz geahndet.

(2) Weiterhin behält sich die Gemeinde Padenstedt vor, bei Zuwiderhandlungen die Hinweisschilder zu beschlagnahmen und die entstandenen Kosten dem Aufsteller in Rechnung zu stellen.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09.02.2000 aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde Padenstedt mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekannt geworden sind sowie aus den beim Amt Mittelholstein geführten Personenkonten und Meldedateien, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

(2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Padenstedt, den 01.08.2012

gez. Beckmann

Bürgermeister

Anlage:

Gebühren für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungsgebühr €		Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	
1	Anbringung je Hinweisschild auf öffentlichen Flächen	100,00 €	16,00 €	16,00 €